## Anlage zu § 3a Abs. 2

## Besondere Kosten – gültig ab 01.07.2021

## Gültigkeit für das Kalenderjahr 2021:

Der durchschnittliche Kostensatz über alle EHV-relevanten Fachgruppen beträgt: 51,7 %

Der Grenzwert zur Berücksichtigung von besonders hohen Kosten liegt bei: 59,4 % [51,7 % + 15 %]

Im Rahmen der Berechnung nach § 3a wird für Honorarforderungen bei den folgenden Arztgruppen ein besonderer Kostensatz berücksichtigt:

Arztgruppen		Besonderer Kostensatz:	Berücksichtigung i. H. v.
Chirurgen	mit	59,60 %	0,20 %
Neurochirurgen	mit	70,50 %	11,10 %
Internisten mit SP Lungen/Bronchialk.	mit	60,40 %	1,00 %
Nuklearmediziner	mit	69,60 %	10,20 %
Kinder- und Jugendpsychiater	mit	60,70 %	1,30 %
Radiologen	mit	69,60 %	10,20 %
Internisten ohne SP	mit	59,90 %	0,50 %
Strahlentherapeuten	mit	69,60 %	10,20 %